

Sitzung vom 7. Januar 1885.

Es waren erschienen:

Für Deutschland

Herr Busch, - Herr von Kusserow.

Für Österreich-Ungarn

Graf Széchenyi.

Für Belgien

Graf van der Straten Ponthoz, - Baron Lambermont.

Für Dänemark

Herr de Vind.

Für Spanien

Graf de Benomar.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Herr John A. Kasson, - Herr Henry S. Sanford.

Für Frankreich

Baron de Courcel.

Für Großbritannien

Sir Edward Malet.

Für Italien

Graf de Launay.

Für die Niederlande

Jonkheer van der Hoeven.

Für Portugal

Marquis de Penafiel, - Herr de Serpa Pimentel.

Für Rußland

Graf Kapnist.

Für Schweden und Norwegen

General Baron Bildt.

Für die Türkei

Said Pascha.

Die Sitzung wird um 3 Uhr unter Vorsitz von Herrn Busch eröffnet.

Der Präsident erinnert daran, daß die Konferenz die Prüfung der Vorschläge über die Neutralität der Territorien, die Gegenstand ihrer Beratungen bilden, auf eine der nächsten Sitzungen vertagt habe. Um dem Wunsch zu entsprechen, den mehrere Bevollmächtigte vor Eröffnung der Sitzung an ihn herangetragen haben, schlägt Herr Busch vor, die Diskussion darüber noch aufzuschieben.

Die Vertragung wird dementsprechend beschlossen.

Der Präsident eröffnet sodann die Aussprache über den Entwurf einer Erklärung betreffend den Sklavenhandel, die der Konferenz seitens des Ausschusses vorgelegt worden ist und folgenden Wortlaut hat:

"Da gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen."1)

(1) Der in Schulthess' Geschichtskalender veröffentlichte

Herr Busch fragt, ob die Mitglieder der Konferenz sich zu dem Entwurf zu äußern wünschen.

Graf de Launay möchte seine Stellungnahme begründen; er stellt fest, daß der seitens des Ausschusses erarbeitete Entwurf der Deklaration* die einstimmige Billigung der Ausschußmitglieder gefunden habe. Wenn auch zu bedauern sei, daß sie nicht so umfassend ausgefallen sei, wie es der englische Botschafter gewünscht habe, werde darum die Deklaration der rigorosen Anwendung der *jure gentium*²⁾ bereits etablierten Maßnahmen hinsichtlich des Verbots des Menschenhandels doch nicht weniger neuen Auftrieb geben.

Indem die zu der Berliner Konferenz zusammengetretenen Bevoll-

*Drucksache Nr. 37

Text des späteren Artikels 9 lautet etwas abweichend:

"Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Unterzeichnungsmächten anerkannt sind, der Sklavenhandel untersagt ist und die Operationen, welche, sei es zu Lande oder zur See, dem Handel Sklaven zuführen, gleichfalls als untersagt betrachtet werden müssen, so erklären die Mächte, die in den Länderstrecken, welche das vereinbarungsmäßig festgestellte Becken des Kongo bilden, Souveränitätsrechte oder Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Länderstrecken weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zugänglichen Maßregeln, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen." Schulthess op. cit., 1885, Jan. 7.-8.

2)D. h.: im Völkerrecht.

mächtigsten aus den seitens des Wiener Kongresses aufgestellten Grundsätzen die berechnete Formulierung ableiten, daß Aktivitäten, die dem Menschenhandel sowohl zu Lande als auch über See sklavieren zuführen, gleichermaßen als verboten zu betrachten seien, verleihen sie eben diesen Grundsätzen einen zunehmend praktischer werdenden Nachdruck. Man könne in der Tat gar nicht genug Wachsamkeit und Härte denjenigen gegenüber an den Tag legen, die sich direkt oder indirekt mit diesem widerwärtigen Handel abgeben.

Dies sei ein Fortschritt im internationalen öffentlichen Recht, dessen Wert niemand bestreiten könne. Es sei zugleich eine Verbeugung vor der öffentlichen Moral und der Humanität. Graf de Launay bezieht sich auf die Argumente, die er im gleichen Zusammenhang dem Ausschuss vorgetragen habe.

Baron Lambermont stellt die lediglich auf die Formulierung abzielende Frage, ob die Konferenz Einwände hätte, am Anfang der Deklaration die Worte "gemäß den Grundsätzen" durch "nach den Grundsätzen" zu ersetzen.³⁾

Die Hohe Versammlung stimmt dem seitens des Ausschusses vorgeschlagenen Text mit der von dem belgischen Bevollmächtigten genannten Änderung zu.

Baron Lambermont weist im übrigen darauf hin, daß die in dem soeben beschlossenen Text enthaltenen Worte "Signatarmächte"

(3) Der Wortlaut im Original heißt im Entwurf: "Selon les principes". Lambermont schlägt vor, ihn durch "conformément aux principes" zu ersetzen. Letzteres wird so beschlossen. In der deutschen Endfassung ist dann der Anfang der Erklärung mit "nach den Grundsätzen" übersetzt. Protocoles et Acte Général... S. 224; vgl. Generalakte, Kapitel II. Artikel 9.

sowie bedeuteten wie "Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages" oder "der gegenwärtigen Deklaration".

Man werde zum gegebenen Zeitpunkt eine leichte Korrektur vornehmen müssen; ebenso könnten gewisse Änderungen im Detail, die lediglich die Formulierung betreffen, zweckmäßigerweise vorgenommen werden, wenn der Augenblick gekommen sei, die Akten in ihrem endgültigen Wortlaut festzulegen.⁴⁾

Der Präsident stellt fest, daß den Bevollmächtigten der Entwurf einer Deklaration zugegangen sei, die der Konferenz von der deutschen Regierung vorgelegt wurde und sich auf die Formalitäten beziehe, die zu beachten seien, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als effektiv betrachtet werden.* Herr Busch befragt die Hohe Versammlung, ob sie damit einverstanden sei, sogleich in eine allgemeine Aussprache über diesen Text einzutreten, oder ihn andernfalls dem Ausschuß zur Prüfung zu überweisen.

Sir Edward Malet hat noch keine vollständigen Instruktionen seiner Regierung über die in dem fraglichen Entwurf behandelte Frage erhalten.

Herr de Serpa reicht einen Zusatzantrag ein, der zum Ziel hat, in den mit 2. gekennzeichneten Absatz einen kurzen Text einzufügen, der folgende Fassung haben sollte:

"2. Die genannten Mächte anerkennen die Verpflichtung, in den besetzten oder unter ihren Schutz genommenen Territorien oder Orten eine Juris-

*siehe Annex.

(4) Außer der genannten Anfangsformulierung wird trotz des Hinweises von Lambermont am Text des Artikels 9 dann nichts mehr geändert.

diktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, welche hinreicht, um den Frieden zu wahren, die erworbenen Rechte zu schützen, die Abschaffung der Sklaverei wirksam zu machen und gegebenenfalls die Bedingungen zu schützen, unter denen die Handels- und Durchgangsfreiheit garantiert werden kann."5)

Graf de Launay stimmt diesem Antrag aufgrund seiner allgemeinen Weisungen im Grundsatz zu.

Der Präsident kündigt an, der Zusatzantrag von Herrn de Serpa werde an den Ausschuß überwiesen.

Er erklärt anschließend die Tagesordnung für erledigt.

Baron de Courcel erinnert daran, daß anläßlich der letzten Sitzung des Ausschusses geprüft worden sei, ob es nicht zweckmäßig wäre, die in Artikel VI der Deklaration über die Handelsfreiheit enthaltenen Bestimmungen, die sich in Wirklichkeit nicht auf Handelsinteressen beziehen, abzutrennen und sie zum Gegenstand einer gesonderten Deklaration zu machen. Vielleicht wünsche die Konferenz die Frage heute wieder aufzugreifen.

Herr Busch meint, die Frage könne bei der Festlegung der endgültigen Akten geprüft werden.

Baron Lambermont erinnert an die Erörterungen, die hinsichtlich der Frage der Sklaverei sowohl im Zusammenhang mit Artikel VI der Handelsdeklaration als auch im Zusammenhang mit von verschiedenen Konferenzmitgliedern vorgelegten Entwürfen stattgefunden haben. Im Verlaufe dieser Debatten habe man einen Unterschied herausgearbeitet, indem

1. der Kraft des derzeitigen Völkerrechts bereits verbotene Sklaven-

(5) vgl. *Generalakte, Kapitel VI, Artikel 35.*

handel,

2. die kommerziellen Operationen, die dem Sklavenhandel Sklaven zuführen - wobei diese letzteren ebenfalls beseitigt werden müssen -

gesondert ins Auge gefaßt worden seien.

Es wäre mehr als eine bloße Formfrage, den Komplex der Sklaverei aus Artikel VI herauszunehmen und ihn mit der gesonderten Erklärung zu verbinden, die den Sklavenhandel betreffe. Man würde auf diese Weise besser die unterschiedlichen Fälle hervorheben, die gemeint seien. Im übrigen und ganz im allgemeinen würden die zu erlassenden Vorschriften an Klarheit gewinnen, wenn man alle mit demselben Gegenstand zusammenhängenden Bestimmungen in ein und derselben Akte zusammenfaßte.

Sir Edward Malet hält es für vorteilhafter, auch in der Akte über die Handelsfreiheit eine Spur davon zu hinerlassen, welche Aufmerksamkeit die Hohe Versammlung der Frage der Sklaverei zugedacht habe.

Auf Einlassungen des Ersten Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten hin hebt der Präsident hervor, daß es für die Geschichte der Konferenz von gewisser Bedeutung sei, den Niederschlag der sukzessiven Beratungsgegenstände festzuhalten, welche die Konferenz bewegt haben und sich in der Reihenfolge und dem Ablauf ihrer Beschlüsse manifestieren. Die Schlußakten seien nicht umfangreich und Überprüfungen immer einfach. Wenn Folgerichtigkeit und strenge Reihenfolge gewährleistet sein sollen, wäre es nicht unproblematisch, bereits festgelegte Texte wieder infrage zu stellen.

Baron Lambert und Herr Busch wechseln hierüber einige Bemerkungen; Herr von Kusserow gibt zu bedenken, daß die Anzahl der zu beschließenden Akten erheblich vermehrt würde,

wenn man aus Artikel VI der Handelsdeklaration den Stoff für eine neue Erklärung entnehmen würde.

Graf de Launay unterstützt die Äußerungen von Herrn Busch.

Im Ergebnis wird beschlossen, die bereits angenommenen Texte unverändert zu belassen, vorbehaltlich rein formaler Änderungen, die bei Festlegung der Schlußakte vorgenommen werden sollten,

Der Präsident erklärt, für die Konferenz bliebe lediglich die Frage der Neutralität und die Frage zu prüfen, die den dritten Punkt ihres Ausgangsprogramms bilde. Wenn diese Arbeit erledigt sei, könne eine Sitzung der Ausarbeitung der Schlußakte gewidmet werden.

Graf de Launay erinnert an die wertvolle Hilfe, die Baron Lambemont der Hohen Versammlung als Berichterstatter des Ausschusses und als Redakteur einiger seiner Resolutionen geleistet habe, und hält es für angezeigt, den belgischen Bevollmächtigten zu bitten, die Schlußakte vorzubereiten und dabei die von der Hohen Versammlung gefaßten Beschlüsse aufeinander abzustimmen sowie gegebenenfalls diejenigen kleineren Änderungen vorzuschlagen, die zur formalen Vervollkommnung notwendig sein sollten.

Baron Lambemont erinnert an die ihm wiederholt gewährte äußerst dienliche Unterstützung durch einige seiner Kollegen. Er würde die von dem Botschafter Italiens genannte Aufgabe ohne sie ungern weiterführen wollen.

Der Präsident stellt Zustimmung der Konferenz zur Anregung des Grafen de Launay fest. Er fügt hinzu, Baron Lambemont sei ganz selbstverständlich frei darin, die Mithilfe derjenigen seiner Kollegen in Anspruch zu nehmen, auf die er sich soeben bezogen habe.

Der Präsident kündigt an, er werde sich mit verschiedenen Bevollmächtigten darüber abstimmen, welches Datum als das geeignete für die Einberufung der nächsten Zusammenkunft des Ausschusses festzulegen sei.

Die Sitzung wird um 1/2 3 Uhr geschlossen.

gez.: SZECHENYI:

Cte AUGTE van der STRATEN PONTHOZ:

Bn LAMBERMONT:

E. VIND.

COMTE de BENOMAR.

JOHN A. KASSON.

H. S. SANFORD.

ALPH. de COURCEL.

EDWARD B. MALET.

LAUNAY.

F. P. van der HOEVEN.

MARQUIS de PENAFIEL.

A. de SERPA PIMENTEL.

Cte P. KAPNIST.

GILLIS BILDT.

SAID.

BUSCH.

v. KUSSEROW.

Für die Richtigkeit der Kopie:

RAINDRE.

GRAF W. BISMARCK.

SCHMIDT.